

Caritasverband für die Diözese Münster e. V. • Postfach 21 20 • 48008 Münster

MDK Nordrhein
Frau Kissels
Postfach 10 37 44
40028 Düsseldorf

Diözesancaritasdirektor
Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster
Telefon 0251 8901-0
Internet: www.caritas-muenster.de

Ansprechpartnerin:

Anne-Maike Wood

Telefon: 0251 8901- 373
Telefax: 0251 8901-4304
E-Mail:
wood@caritas-muenster.de

Datum: 08.04.2020

Az.: 1/2020– Wo/ML
(Az. bitte unbedingt angeben)

COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz hier: Ihr Schreiben an die Pflegeeinrichtungen vom 31.03.2020

Sehr geehrte Frau Kissels,

mit Schreiben vom 31.03.2020 haben Sie die Vertreter und Vertreterinnen von Pflegeeinrichtungen angeschrieben, um darauf hinzuweisen, dass gemäß des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes die Begutachtung zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit bis einschließlich 30.09.2020 ohne eine Untersuchung im Wohnbereich des Versicherten stattfinden soll.

Grundlage für die Begutachtung seien die Ihnen zur Verfügung stehenden Informationen und Unterlagen sowie die Angaben und Auskünfte, die beim Versicherten, seinen Angehörigen und sonstigen zur Auskunft fähigen Personen einzuholen seien.

Wir begrüßen, dass zum Schutze der Einrichtungen sowie der Bewohnerinnen und Bewohner, aktuell auf körperliche Untersuchungen durch die Gutachterdienste verzichtet werden und stattdessen strukturierte Telefongespräche stattfinden sollen.

Wir teilen ebenfalls Ihre Einschätzung, dass einige Pflegebedürftige – insbesondere an Demenz erkrankte Menschen - mit einem komplexen Telefongespräch überfordert sein werden und daher die Angaben der Pflegepersonen sinnvoll und erforderlich sind, um eine adäquate Einschätzung der Pflegebedürftigkeit vornehmen zu können.

Problematisch beurteilen wir jedoch Ihre Bitte an die Pflegeeinrichtungen, dass diese das Einverständnis bei dem Versicherten/ Bevollmächtigten oder dem gesetzlichen Betreuer einholen sollen, dass die Pflegepersonen Ihrem Dienst Auskunft erteilen dürfen.

Grundsätzlich sind unsere Einrichtungen natürlich gewillt die Zusammenarbeit mit Ihnen auch im Interesse der Pflegebedürftigen so reibungslos wie möglich auszugestalten; allerdings empfinden viele unserer Einrichtungen die Bitte, sich um die Einholung des Einverständnisses kümmern zu müssen, als zusätzliche bürokratische Bürde in Zeiten, in denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege schon so kaum wissen, wie sie die aktuellen täglichen Anforderungen bewältigen sollen.

Um Ihre Bitte jedoch nicht völlig ungehört zu lassen, möchten wir folgende Lösung aufzeigen:

Die uns angeschlossenen Einrichtungen verwenden einen Musterheimvertrag, der in der Anlage **Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungszwecken** folgende Regelung enthält.

Der Medizinische Dienst der Krankenkassen darf Einsicht in die Pflege- und Betreuungsdokumentation auch im Hinblick auf die dem Leistungserbringer freiwillig überlassenen Daten und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung des Grades der Pflegebedürftigkeit erhalten.

Auch wenn diese Regelung nicht ausdrücklich auch die „Auskunft der Pflegekräfte“ benennt, kann sie dennoch herangezogen werden, um in dieser besonderen Situation die fernmündliche Begutachtung möglichst umfassend und sinnvoll zu gestalten. Diese Formulierung, die von den Bewohnerinnen und Bewohnern bei Unterzeichnung des Heimvertrages mit unterschrieben wird, ist unserer Einschätzung nach ausreichend, um im Rahmen des strukturierten Telefongesprächs mit der pflegebedürftigen Person weitere bzw. erläuternde Auskünfte des mit der Pflegesituation vertrauten jeweiligen Pflegepersonals einholen zu können. Dabei gehen wir davon aus, dass ein Großteil der benötigten Informationen bereits aus der Pflege- und Betreuungsdokumentation ersichtlich ist und die weiteren benötigten Auskünfte – die die pflegebedürftige Person nicht selbst mitteilen kann - darauf aufbauen.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass (im Einzelfall) ein darüber hinausgehendes Einverständnis der Versicherten/ Bevollmächtigten oder des gesetzlichen Betreuers notwendig ist, bitten wir Sie, dies selbstständig einzuholen.

Unsere Bitte, zusätzliche Einverständniserklärungen selbst bei den Versicherten einzuholen, ist aus unserer Sicht auch durch den Gesetzestext des § 18 SGB XI gedeckt.

§ 18 Abs. 4 und Abs. 5 SGB XI lauten:

(4) ¹Der Medizinische Dienst oder die von der Pflegekasse beauftragten Gutachter sollen, soweit der Versicherte einwilligt, die behandelnden Ärzte des Versicherten, insbesondere die Hausärzte, in die Begutachtung einbeziehen und ärztliche Auskünfte und Unterlagen über die für die Begutachtung der Pflegebedürftigkeit wichtigen Vorerkrankungen sowie Art, Umfang und Dauer der Hilfebedürftigkeit einholen. ²Mit Einverständnis des Versicherten sollen auch pflegende Angehörige oder sonstige Personen oder Dienste, die an der Pflege des Versicherten beteiligt sind, befragt werden.

(5) ¹Die Pflege- und Krankenkassen sowie die Leistungserbringer sind verpflichtet, dem Medizinischen Dienst oder den von der Pflegekasse beauftragten Gutachtern die für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

²§ 276 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Fünften Buches gilt entsprechend.

Diese Normen sind als Soll-Vorschriften an die begutachtenden Stellen adressiert. Die Formulierung ist so gewählt, dass der Gesetzgeber die Pflicht zur Einholung des Einverständnisses ebenfalls bei den Gutachtern gesehen hat.

Schließlich möchten wir noch darauf hinweisen, dass der MDK Mecklenburg-Vorpommern einen „Fragebogen für Versicherte, Angehörige oder Pflegepersonen“ versendet, um die strukturierten Telefoninterviews vorzubereiten. Ein Herantreten an die Pflegeeinrichtungen mit der Bitte des Einholens einer Einverständniserklärung der/ des Versicherten zur Auskunftserteilung ist uns nicht bekannt und könnte – zusätzlich zu dem oben aufgezeigten Weg – durch einen solchen Fragebogen ggf. auch in anderen Bundesländern obsolet werden bzw., falls doch erforderlich, direkt zusammen mit einem Formular zu Erteilung des Einverständnisses versandt werden.

Wir stehen für Rückfragen und einen Austausch gerne jederzeit zur Verfügung.

Ich bedanke mich schon jetzt für Ihre Rückmeldung und verbleibe bis dahin mit besten Grüßen,

im Auftrag

gez.
Anne-Maike Wood
Rechtsanwältin
(Syndikusrechtsanwältin)